

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der Christof Fischer GmbH Kälte-Klima Großhandel
Stand 1.8.2010**

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Christof Fischer GmbH Kälte-Klima Großhandel (nachfolgend „**Fischer**“ genannt) und dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Vertragsprodukte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Fischer hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn Fischer eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis ihrer entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
3. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, die zwischen Fischer und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Rechte, die Fischer nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Lieferbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Vertragsprodukte aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Vertragsprodukte dar.
3. Fischer behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von Fischer durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde oder Fischer der Bestellung durch Übersendung der Vertragsprodukte nachkommt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von Fischer auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige

Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Fischer nicht verbindlich.

3. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Fischer maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs durch den Besteller bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Fischer. Konstruktions- und Formänderungen der Vertragsprodukte bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Besteller zumutbar sind.
2. Fischer ist berechtigt, die handelsüblichen Fabrikationsmengen oder Verpackungseinheiten zu liefern, die der bestellten Menge am nächsten kommt.
3. Teillieferungen sind zulässig.
4. Auf Wunsch des Bestellers liefert Fischer Kältemittel in Leihflaschen. Die Leihflaschen bleiben im Eigentum von Fischer. Der Besteller haftet ab Gefahrübergang nach Ziffer 5 dieser Bedingungen für Beschädigungen oder Verlust und die bestimmungswidrige Verwendung. Der Besteller hat die Leihflaschen schnellstmöglich zu entleeren und unverzüglich in einwandfreiem und vollständigem Zustand auf eigene Kosten und Gefahr zurückzusenden. Die Benutzung der Leihflaschen ist für 60 Tage ab Gefahrübergang unentgeltlich. Nach Ablauf dieser Frist stellt Fischer dem Besteller Leihmiete (siehe Preisliste) in Rechnung. Für Recycling-Leihflaschen berechnen wir davon abweichend Leihmiete ab dem Liefertag. Gibt der Besteller die Leihflaschen auch nach einmaliger Aufforderung nicht an Fischer zurück, ist Fischer nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, dem Besteller den Gebrauchswert in Rechnung zu stellen. Eine Gutschrift von Restinhalten bei der Rückgabe von Leihflaschen und Leihgebinden erfolgt nicht. Schäden an Leihstahlflaschen, die durch unsachgemäße Behandlung, wie offenem Feuer, große Hitze usw. entstehen, gehen zu Lasten des Käufers als Benutzer der Leihstahlflasche und werden entsprechend in Rechnung gestellt. Die Vorschriften der GGVS sind vom Käufer zu erfüllen.
5. Bei Rücksendung von Entsorgungswaren (z.B. Kältemittel, Öle) sind vom Käufer eindeutige schriftliche Angaben bezüglich der Menge, Gewichte und Stoffangaben entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu machen. Die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (wie z.B. GGVS, Wasserhaushaltsgesetz, AbfG. usw.) sind zu beachten, und die für den Transport notwendigen Begleitscheine ordnungsgemäß durch den Käufer auszustellen und der Ware beizufügen. Entsorgte Ware, auch wieder verwertbare, geht in den Besitz des Entsorgers über. Kosten für die Entsorgung und Dokumentation der Entsorgung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Lieferzeit

1. Die Vereinbarung von Lieferfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich von Fischer als verbindlich bezeichnet werden.

2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch Fischer, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts nach Eingang der vollständigen Zahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Vertragsprodukte bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder Fischer die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von Fischer.
4. Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er Fischer nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Sofern Fischer mit dem Besteller einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen mit festen Lieferterminen abgeschlossen hat und der Besteller die Vertragsprodukte nicht rechtzeitig abrufft, ist Fischer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Vertragsprodukte zu liefern und in Rechnung zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzpflicht gilt nicht, wenn der Besteller den nicht rechtzeitigen Abruf der Ware nicht zu vertreten hat.

5. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Vertragsprodukte an die den Transport ausführende Person übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Lager von Fischer verlassen. Im Falle der Abholung durch den Besteller geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder Fischer weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Aufstellung der Vertragsprodukte beim Besteller, übernommen hat. Fischer wird die Vertragsprodukte auf schriftlichen Wunsch des Bestellers auf Kosten des Bestellers durch eine Transportversicherung gegen die vom Besteller zu bezeichnenden Risiken versichern.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann Fischer den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehr-Aufwendungen verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Vertragsprodukte geht unbeschadet Ziffer 5.1. dieser Bedingungen in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät. Fischer ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Vertragsprodukte zu verfügen und den Besteller mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern. Weitergehende Ansprüche von Fischer bleiben unberührt.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Fischer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

4. Angelieferte Vertragsprodukte sind vom Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.

6. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und beinhalten keine Versendungs-, Verpackungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen. Die Kosten für Verpackung und Transport der Vertragsprodukte können gesondert in Rechnung gestellt werden. Fischer behält sich vor, den Versand direkt vom Sitz der Vorlieferanten vorzunehmen.
2. Die Listen- und Katalogpreise sind unverbindlich und stellen kein Angebot im Rechts-Sinn dar. Änderungen dieser Listen- und Katalogpreise behält sich Fischer vor, insbesondere ist Fischer ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Preis bei produktionsbedingten Preiserhöhungen oder bei Erhöhungen der Preise der Vorlieferanten entsprechend anzupassen. Es werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise in Rechnung gestellt, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart. Die Eintragung des am Tage der Bestellung geltenden Listenpreises in ein Bestellformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines Festpreises. Bei Bestellungen von einem Warennettowert unter €25,00 wird ein Mindermengenzuschlag von € 7,50 zur Deckung der bei Fischer anfallenden Bearbeitungskosten erhoben.
3. Mangels besonderer Vereinbarung ist der Lieferpreis innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit Abzug von 2 % Skonto und innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen. Der Abzug von Skonto setzt voraus, dass der Besteller sämtliche fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fristgemäß erfüllt hat. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem Fischer über den Lieferpreis verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Außerdem ist Fischer berechtigt, im Fall des Zahlungsverzugs € 5,00 für jedes Mahnschreiben zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Anzahlungen und Reparaturen sind ohne Abzug, insbesondere ohne Skonto, sofort zahlbar.
5. Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Ziffer 6.3. dieser Bedingungen vor Lieferung, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
6. Zahlungen werden stets auf die ältesten fälligen Forderungen verrechnet. Bei Zahlungsverzug oder wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, ist Fischer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit auszuführen.
7. Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Be-

steller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Werden ordnungsgemäß gelieferte Vertragsprodukte nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Fischer ausnahmsweise aus Kulanz zurückgenommen, ist Fischer berechtigt, eine Abstandszahlung in Höhe von 15% des Bruttowarenwertes - mindestens jedoch € 12,00 pro Rücknahme - in Rechnung zu stellen.

7. Mängelansprüche, Garantie und Haftung

1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die gelieferten Vertragsprodukte bei Erhalt überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung oder Probebenutzung, und Fischer Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Vertragsprodukte, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen Fischer unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Besteller hat die Mängel bei seiner Mitteilung an Fischer schriftlich zu beschreiben. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen außerdem voraus, dass bei Planung, Bau, Montage, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Anlagen die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Vertragsprodukte eingehalten werden, insbesondere die Einhaltung der Betriebsbedingungen und Auslegungs-Richtlinien sowie die Verwendung empfohlener Komponenten.
2. Bei Mängeln der Vertragsprodukte ist Fischer nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Vertragsprodukts berechtigt. Der Besteller trägt die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehenden Kosten und Risiken, insbesondere hinsichtlich Aus- und Einbau sowie Transport. Ersetzte Teile werden Eigentum von Fischer und sind an Fischer zurückzugeben. Die praktische Abwicklung von Gewährleistungsfällen und Reparaturen erfolgt nach unseren Bestimmungen zur Reparatur- und Gewährleistungsabwicklung, die unter www.kaeltfischer.de in ihrer jeweils gültigen Fassung abgerufen werden können.
3. Sofern Fischer zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Besteller unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die Fischer zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
4. Das Rücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von Fischer zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Vertragsprodukte gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn Fischer den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn Fischer statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
5. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Bedienung, Betrieb oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter oder eigenmächtiger Änderungen oder Reparaturen der Vertrags-

produkte durch den Besteller oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Insoweit sind vom Besteller insbesondere zur Vermeidung typischer Mängel und Schäden durch Korrosion, ungeeignetes Wasser, Überdruck, Frost oder Überhitzung die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Vertragsprodukte einzuhalten. Außerdem entstehen keine Mängelansprüche des Bestellers, wenn die in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Vertragsprodukte geforderten, durch gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen oder von Verbänden empfohlenen Kontrollen oder Wartungen nicht ordnungsgemäß und fristgerecht durchgeführt und nachgewiesen werden. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Besteller zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.

6. Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
7. Fischer übernimmt weder Beschaffenheits- noch Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
8. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Fischer unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Fischer nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Fischer auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Vertragsproduktfehler bleibt unberührt.
9. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr, sofern es sich nicht um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt oder die mangelhaften Vertragsprodukte nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Vertragsprodukte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Vertragsprodukte. Die Haftung nach Ziffer 7.8. dieser Bedingungen, insbesondere die unbeschränkte Haftung von Fischer für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Vertragsproduktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme von Fischer zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von Fischer in vollem Umfang zurückgewiesen wird.
10. Soweit die Haftung von Fischer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Fischer.

8. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Vertragsprodukte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die Fischer aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, Eigentum von Fischer. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vertragsprodukte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt Fischer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Fischer nimmt die Abtretung hiermit an. Weitergehende Ansprüche von Fischer bleiben unberührt.
2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte ist dem Besteller nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet, so lange er seine Pflichten gegenüber Fischer ordnungsgemäß erfüllt. Der Besteller ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von Fischer gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Fischer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von Fischer zu informieren und an den Maßnahmen von Fischer zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Fischer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von Fischer zu erstatten, haftet der Besteller für den bei Fischer entstehenden Ausfall.
3. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vertragsprodukte mit sämtlichen Nebenrechten an Fischer ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. Fischer nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an Fischer zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an Fischer abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Fischer im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an Fischer abzuführen. Fischer kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Fischer nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers beantragt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Besteller sind die an Fischer abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.
4. Auf Verlangen von Fischer ist der Besteller verpflichtet, den Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten und Fischer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Fischer unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemesse-

nen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat Fischer oder ihren Beauftragten sofort Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann Fischer die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte durch den Besteller wird stets für Fischer vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukten setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Vertragsprodukte mit anderen, Fischer nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt Fischer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Vertragsprodukte zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Vertragsprodukte mit anderen, Fischer nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass Fischer sein Volleigentum verliert. Der Besteller verwahrt die neuen Sachen für Fischer. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte.
7. Fischer ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von Fischer aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 20 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen Fischer.
8. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland oder die vorliegende Vereinbarung nicht die Anforderungen an die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nach der anderen Rechtsordnung erfüllt, räumt der Besteller Fischer hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um Fischer unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

9. Produkthaftung

1. Der Besteller wird die Vertragsprodukte nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Vertragsprodukte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller Fischer im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Besteller ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
2. Wird Fischer aufgrund eines Produktfehlers der Vertragsprodukte zu einem Produkt-Rückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Besteller nach besten Kräften bei

den Maßnahmen mitwirken, die Fischer für erforderlich und zweckmäßig hält und Fischer hierbei unterstützen, insbesondere die erforderlichen Kundendaten ermitteln. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkt haftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von Fischer bleiben unberührt.

3. Der Besteller wird Fischer unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Vertragsprodukte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

10. Höhere Gewalt

1. Sofern Fischer durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Vertragsprodukte, gehindert wird, wird Fischer für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Fischer die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von Fischer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Dies gilt auch, wenn Fischer bereits im Verzug ist. Soweit Fischer von der Lieferpflicht frei wird, gewährt Fischer etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
2. Fischer ist berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und Fischer an der Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Bestellers wird Fischer nach Ablauf der Frist erklären, ob er von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Vertragsprodukte innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

11. Geheimhaltung

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

12. Schlussbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Fischer möglich.
2. Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu Fischer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Fischer und dem Besteller ist der Sitz von Fischer. Fischer ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
4. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von Fischer ist der Sitz von Fischer.

5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart worden wäre, sofern Fischer und der Besteller die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.